

GESCHÄFTSORDNUNG
des Universitätsrates
der Akademie der Bildenden Künste Wien
(In der Fassung der Beschlusslage vom 14.05.2008,
24.06.2010, 12.04.2012 sowie vom 25.10.2012)

PRÄAMBEL

Es wird festgehalten, dass die gesetzlich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht der Universitätsräte zu beachten ist.

Gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 21 Universitätsgesetz 2002 hat der Universitätsrat am 14.05.2008 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Entsprechende Ergänzungen bzw. Klarstellungen wurden am 24.06.2010, am 12.04.2012 sowie am 25.10.2012 beschlossen.

Der Universitätsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe aller auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Normen aus, darüber hinaus leitet ihn darin lediglich das aufrechte Bestreben nach der Förderung und der gedeihlichen Entwicklung der Akademie der bildenden Künste Wien.

1. WAHL DES/DER VORSITZENDEN

- 1.1 Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 1.2 Die erste Wahl wird vom (von der) Vorsitzenden des Senats geleitet, darauf folgende vom (von der) jeweiligen Vorsitzenden des Senats.

2. FUNKTIONSDAUER DES/DER VORSITZENDEN

- 2.1 Die Funktionsdauer beträgt maximal zwei Jahre. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, Zurücklegung des Mandats, bei Tod oder anhaltender Unfähigkeit zur Mandatsausübung sowie mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Universitätsrat.
- 2.2 Wiederwahlen sind zulässig.
- 2.3 Der (die) Vorsitzende und/oder der (die) stellvertretende Vorsitzende können

vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

3. BEFUGNISSE DES/DER VORSITZENDEN

3.1 Der (die) Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen hin. Er/sie ist an die Mehrheitsentscheidungen des Universitätsrates gebunden.

3.2 Im Innenverhältnis ist er (sie), unbeschadet der Auskunfts- und Einsichtnahmerechte der übrigen Mitglieder des Universitätsrates, zwischen den Sitzungen des Universitätsrates Ansprechperson des Rektors und seiner Stellvertreter/innen.

3.3 Der (die) Vorsitzende beruft die Sitzungen des Universitätsrates ein, leitet sie, ist für die Protokollierung verantwortlich und bestimmt die Tagesordnung, wobei er (sie) verpflichtet ist, Punkte, die von den Mitgliedern des Universitätsrates gewünscht werden, zu traktandieren. Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll. Jedes Mitglied kann bei Beschlüssen die namentliche Kennzeichnung seiner Stimme im Protokoll verlangen.

3.4 Für den Fall einer zeitlich begrenzten Unfähigkeit zur Mandatsausübung wird der (die) Vorsitzende durch den (die) stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

4. EINBERUFUNGEN UND ABLÄUFE DER SITZUNGEN

4.1 Der Universitätsrat tagt vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen.

4.2 Darüber hinaus tagt er bei Bedarf.

4.3 Der Universitätsrat tagt in der Regel zu gewöhnlichen Geschäftszeiten in den Räumen der Akademie der bildenden Künste Wien.

4.4 Die Sitzungstermine sind tunlichst so anzuberaumen, dass alle Mitglieder des Universitätsrates an ihnen teilnehmen können. Falls ein oder mehrere Mitglieder einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, ist die darauf folgende Sitzung auf jeden Fall auf einen Termin anzuberaumen, den die an der Teilnahme des vorhergegangenen Termins Verhinderten wahrnehmen können.

4.5 Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachter ohne Stimmrecht teil. Sie sind unter Einhaltung einer 7-Tage-Frist (4.7) zu den Sitzungen

einzuladen. Sie unterliegen voll und ganz der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht (7).

4.6 Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

4.7 Nach Abstimmung der jeweiligen Termine hat der (die) Vorsitzende den übrigen Mitgliedern eine schriftliche Einladung samt Tagesordnung und allenfalls erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Termin zukommen zu lassen. Die Mitglieder können dem (der) Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage vor dem Termin zusätzliche Traktandierungswünsche melden, um welche diese/r verpflichtet ist, die Tagesordnung zu ergänzen, wobei eine allenfalls dergestalt ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Termin per Mail zuzustellen ist.

4.8 Neben den laut 3.3, 4.1 und 4.2 einberufenen Sitzungen ist jedes Mitglied berechtigt, in dringenden Fällen von dem (der) Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der (die) Vorsitzende hat diesem Wunsch unverzüglich unter Anwendung von 4.5, 4.6 und 4.7 nachzukommen.

4.9 Der Universitätsrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten externe Experten zur Anhörung einladen.

5. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

5.1 Der Universitätsrat trifft, sofern in den auf ihn anwendbaren Gesetzen nicht anders bestimmt ist, seine Entscheidungen mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5.2 Er ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder persönlich anwesend sind.

5.3 Wahlen bzw. Abwahlen finden mittels geheimer Abstimmung statt.

5.4 Sachabstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es verlangt.

5.5 Beschlüsse des Universitätsrates können auf Anordnung des (der) Vorsitzenden, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden, auch auf schriftlichem Wege oder per Telefax erfolgen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die per Telefon abgegebene Stimme ist umgehend durch einen eingeschriebenen Brief zu bestätigen.

6. AUSSCHÜSSE

6.1 Der Universitätsrat kann für die Vorbereitung von Traktanden aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

7. VERTRAULICHKEIT UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

7.1 Die Mitglieder des Universitätsrates sind verpflichtet, alle Belange der Akademie der bildenden Künste Wien, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bekannt werden, ebenso wie den Inhalt von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen des Universitätsrates absolut vertraulich zu behandeln und sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. FREIE AUSÜBUNG DES MANDATS

8.1 Die Mitglieder des Universitätsrates üben ihr Mandat im Interesse der Akademie der bildenden Künste Wien auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

8.2 Mitglieder, deren beruflicher Erwerb mittel- oder unmittelbar von der Republik Österreich maßgeblich finanziert wird oder abhängig ist, sind für die Zeit dieser Interessenskollision vom Amt des (der) Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen.

9. HONORAR

9.1 Für die Teilnahme an den Sitzungen erhält jedes Mitglied ein Sitzungsgeld in der Höhe von Euro 500,- pro Sitzung. Als Jahrespauschale wird für die/den Vorsitzende/n der Betrag von Euro 6.000,-, für die/den Stellvertreter/in Euro 4.000,- und werden für die weiteren Mitglieder Euro 3.000,- in Rechnung gestellt.

Entsprechend der Beschlusslage vom 24.06.2010 ist ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von Euro 700,- für jene Universitätsratsmitglieder zur Auszahlung zu bringen, die aus dem Ausland anreisen müssen.

9.2 Reise- und Aufenthaltskosten werden separat erstattet.

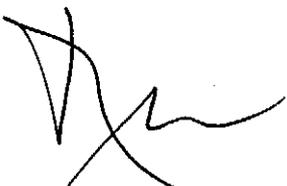
9.3 Für besondere Anlässe, wie zum Beispiel feierliche Universitätsveranstaltungen, welche unter notwendiger Teilnahme des Universitätsrates abgewickelt werden, werden entsprechende Aufwandsentschädigungen begehrt. Die Höhe richtet sich nach der Höhe der Sitzungsgelder laut 9.1.

10. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

10.1 Für eine Änderung der Geschäftsordnung sind fünf Anwesende erforderlich.

11. INKRAFTTRETEN

11.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 14. 5. 2008 in Kraft und hat den Status der Beschlusslage vom 24.06.2010, vom 12.04.2012 sowie vom 25.10.2012. Ihre Gültigkeit erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Universitätsrates.



Der Vorsitzende:
Mag. Dr. Alfred Brogyányi